

§ 3

Naturdenkmäler

(1) Einzelne Gebilde der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer nationalen, heimatkundlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im gesellschaftlichen Interesse liegt, können zu Naturdenkmälern erklärt werden.

(2) Es ist verboten, ein Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es ohne Genehmigung der Kreis-Naturschutzverwaltung zu verändern oder zu entfernen.

§ 4

Geschützte Tiere

(1) Unter den Schutz dieses Gesetzes können nicht-jagdbare wildlebende Tiere gestellt werden, die vom Aussterben bedroht sind oder deren Schutzbedürftigkeit sich sonst aus ihrem Wert für Forschung und Lehre, ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft oder ihrer Gefährdung durch unberechtigte Verfolgung ergibt.

(2) Es ist verboten,

- a) unter Schutz gestellte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu quälen, zu verletzen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,
- b) Eier, Puppen oder Larven sowie Brut- oder Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
- c) die geschützten Tiere, Teile von ihnen oder die unter Buchst. b genannten Gegenstände zu verarbeiten oder in den Handel zu bringen.

Soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden, für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Volksbildung erforderlich ist, kann die Zentrale Naturschutzverwaltung in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Geschützte Pflanzen

(1) Unter den Schutz dieses Gesetzes können wildwachsende Pflanzen gestellt werden, die in ihrem Bestände bedroht sind oder deren Schutzbedürftigkeit sich sonst aus ihrem Wert für Forschung und Lehre, ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft oder ihrer Gefährdung durch unberechtigte Aneignung ergibt.

(2) Es ist verboten, wildwachsende geschützte Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben oder Teile davon abzupflücken oder sonst abzutrennen, soweit nicht die Zentrale Naturschutzverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen oder für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Volksbildung Ausnahmen gestattet.

§ 6

Schutzanordnungen

(1) Die Erklärung von Landschaften oder Landschaftsteilen zu Schutzgebieten (§§ 1, 2), von einzelnen Gebilden der Natur zu Naturdenkmälern (§ 3) und die Einbeziehung von Tieren und Pflanzen in den Schutz dieses Gesetzes (§§ 4, 5) erfolgt durch Anordnungen der Naturschutzverwaltung, die öffentlich bekanntzumachen sind. Schutzgebiete und Naturdenkmäler sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Es sind zuständig für die Erklärung

- a) zum Naturdenkmal die Kreis-Naturschutzverwaltung,
- b) zum Landschaftsschutzgebiet die Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- c) zum Naturschutzgebiet die Zentrale Naturschutzverwaltung,

d) für die Einbeziehung von Tieren und Pflanzen in den Schutz dieses Gesetzes die Zentrale Naturschutzverwaltung.

§ 7

Einstweilige Sicherungen

(1) Zur Sicherung von nichtgeschützten Objekten, die als Schutzgebiete oder Naturdenkmäler geeignet sind, können die Naturschutzverwaltungen einstweilige Sicherungsmaßnahmen treffen. Sie sind berechtigt, die Veränderung oder Beseitigung derartiger Objekte zu untersagen und nötigenfalls zu "erhindern".

(2) Werden dem Eigentümer oder Rechtsträger solcher Objekte oder einem Dritten, dem ein Recht daran zusteht, Maßnahmen zur einstweiligen Sicherung von der Naturschutzverwaltung mitgeteilt, so hat er sich von dem Zeitpunkt der Mitteilung an jeglicher Verfügung über das Objekt zu enthalten.

§ 8

Duldungspflicht

(1) Schutzmaßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten, Naturdenkmälern, Tieren und Pflanzen notwendig sind, haben die Eigentümer oder Rechtsträger sowie Dritte, denen Rechte an den betroffenen Objekten zustehen, zu dulden. Die Maßnahmen können mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden.

(2) Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 begründen keine Ansprüche auf Entschädigung. Zum Ausgleich von besonderen Härten kann von der Naturschutzverwaltung, welche die Maßnahmen angeordnet hat, eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

§ 9

Allgemeiner Schutz für nichtjagdbare wildlebende Tiere

(1) Es ist untersagt, die nicht unter dem Schutz des § 4 stehenden nichtjagdbaren wildlebenden Tiere zu quälen.

(2) Nichtheimische nichtjagdbare Tiere dürfen ohne Erlaubnis der Zentralen Naturschutzverwaltung in der freien Natur nicht ausgesetzt werden. Außerdem ist es unzulässig, ohne Erlaubnis der Zentralen Naturschutzverwaltung Voraussetzungen für eine Ansiedlung solcher Tiere zu schaffen.

§ 10

Allgemeiner Schutz wildwachsender Pflanzen

(1) Es ist untersagt, die nicht nach § 5 geschützten wildwachsenden Pflanzen oder Teile von ihnen sinnlos zu vernichten oder offensichtlich übermäßig zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung auch in größerem Umfange vernichtet oder beschädigt werden.

(2) Fremdländische Gewächse, dürfen ohne Erlaubnis der Zentralen Naturschutzverwaltung außerhalb von Nutzflächen nicht ausgesät oder angepflanzt werden.

§ II

Naturschutzverwaltung

(1) Die Naturschutzverwaltung wird ausgeübt

- a) von den Räten der Kreise als Kreis-Naturschutzverwaltung,
- b) von den Räten der Bezirke als Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- c) von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung.